

Ausschreibung
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
– Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DAB+
in Berlin und Brandenburg –

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) bekannt, dass in Berlin sowie in Brandenburg Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten für private Hörfunkprogramme in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

I. Technische Übertragungskapazität

Für den Ballungsraum Berlin stehen DAB+-Übertragungskapazitäten für die Übertragung von voraussichtlich mindestens vier 24-stündigen Programmäquivalenten (vier Programmplätze) zur Verfügung. Für das Land Brandenburg inklusive dem Ballungsraum Berlin stehen DAB+-Übertragungskapazitäten für die Übertragung von voraussichtlich mindestens zwei 24-stündigen Programmäquivalenten (zwei Programmplätze) zur Verfügung.

II. Zuweisung

1. Die Ausschreibung richtet sich an private Veranstalter, die ein 24-stündiges Hörfunkprogramm verbreiten wollen.
2. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsbedingungen und der Auswahlkriterien gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 MStV erforderlich sind.
3. Die Zuweisung für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms an einen privaten Veranstalter setzt das Vorliegen einer Zulassung voraus. Diese kann erforderlichenfalls mit dem Antrag auf Zuweisung der in Rede stehenden DAB+ -Übertragungskapazitäten beantragt werden. Informationen zum Verfahren der mabb für die Zulassung von Rundfunkprogrammen können im Internet unter www.mabb.de abgerufen werden.
4. Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als DAB+-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die mabb nach § 32 Abs. 3 MStV zunächst

auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die mabb eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 33 MStV enthaltenen Auswahlkriterien hinsichtlich der Zuweisung der Übertragungskapazitäten.

5. Die Zuweisung erfolgt voraussichtlich für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.
6. Hiermit gibt die mabb ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.

6.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin.

Die Antragsfrist endet am **26.05.2018, 14.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

6.2 Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich (davon ein ungebundenes Exemplar) und in elektronischer Form (PDF) bei der mabb einzureichen.

7. Mit dieser Ausschreibung übernimmt die mabb keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DAB+ oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
8. Für die Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
9. Antragsteller haben sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden zu erklären.

Berlin, den 16.04.2018

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Die Direktorin